

---

**Neuregelung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes der  
Handwerkskammer Hamburg und Anpassung der Entschädigungsregelung für  
Ehrenamtsträger der Handwerkskammer Hamburg**

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nummer 13 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg:

**Die Entschädigungsregelung für Ehrenamtsträger der Handwerkskammer vom 11. Dezember 1979, zuletzt geändert am 13. Dezember 1994, mit der Anpassung der Entschädigungssätze vom 11. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:**

**I.**

**Entschädigungsordnung für die Vorstandsmitglieder der  
Handwerkskammer Hamburg  
vom 11. Dezember 2018**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg beschließt am 11. Dezember 2018 als zuständige Stelle gemäß § 106 Absatz 1 Ziffer 13 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstandes.

**§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung**

Soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, erhalten die Vorstandsmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Reisekosten und bare Auslagen.

**§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Form einer monatlichen Pauschale. Diese beträgt:

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Für den Präsidenten:                       | 2.300 € pro Monat. |
| 2. | Für die Vizepräsidenten:                   | 1.150 € pro Monat. |
| 3. | Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes: | 575 € pro Monat.   |

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten aufgrund der pauschalen Entschädigung keine Sitzungsgelder für ihre Tätigkeit in der Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg.

---

(3) Die Pauschalen werden auf einmaligen Antrag der Vorstandsmitglieder nach ihrer Wahl bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied von der Handwerkskammer Hamburg gezahlt.

### **§ 3 Ersatz für Reisekosten**

(1) Die Handwerkskammer Hamburg stellt keine Dienstfahrzeuge für die ehrenamtlichen Mitglieder zur Verfügung. Für die notwendigen Fahrten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorrangig der Öffentliche Personennahverkehr und eigene Kraftfahrzeuge zu benutzen.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) werden die entstandenen Fahrtkosten gegen Nachweis (Originalbelege) erstattet.
2. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.
3. Taxikosten werden gegen Nachweis (Originalbeleg) erstattet.
4. Bei gegebenen Anlässen kann dem Präsidenten ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt werden.
5. Unter Berücksichtigung der angemessenen Zumutbarkeit ist stets die günstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen.

(2) Fahrtkosten zu Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes sind mit der Monatspauschale nach § 2 dieser Ordnung abgegolten.

(3) Übernachtungskosten für erforderliche Dienstreisen für die Handwerkskammer Hamburg werden in Anlehnung an das Hamburgische Reisekostengesetz (HmbRKG) gegen Einzelnachweis erstattet.

### **§ 4 Bare Auslagen**

Bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Handwerkskammer Hamburg können notwendige Aufwendungen entstehen, die durch die ehrenamtlich tätigen Personen verauslagt werden. Diese Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

### **§ 5 Geltendmachung und Erlöschung des Entschädigungsanspruchs**

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung kann nur auf Grundlage und unter Verwendung des vorgegebenen Abrechnungsformulars der Handwerkskammer Hamburg geltend gemacht werden.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung bei der Handwerkskammer Hamburg geltend gemacht wird.

---

## § 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 23. Mai 2019 in Kraft.

Hamburg, ###  
Handwerkskammer Hamburg

Präsident

Hauptgeschäftsführer

## II.

**Die Entschädigungsregelung für Ehrenamtsträger der Handwerkskammer vom 11. Dezember 1979, zuletzt geändert am 13. Dezember 1994, mit der Anpassung der Entschädigungssätze vom 11. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:**

1. Buchstabe a) wird gestrichen
2. Diese Änderungen treten am 23. Mai 2019 in Kraft.